

Benutzungsordnung für den Sportplatz (Ballspiel- u. leichtathletische Anlagen) der Ortsgemeinde Spiesheim

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf nachfolgende Bereiche der Sport- anlage:

- Kunstrasenspielfeld
- Kunststoffpielfeld
- leichtathletische Anlagen
- Zugangsbereich
- Parkplatz
- sanitäre Anlagen und Nebengebäude

Ausgenommen ist der Nutzungsbereich der Vereinsgaststätte, dessen jeweiliger Pächter zuständig und verantwortlich ist.

§ 2 Zweckbestimmung der Sportanlage

1. Die Sportanlage der OG Spiesheim dient der sportlichen Betätigung und Gesunderhaltung der Einwohner der Gemeinde Spiesheim sowie der Abhaltung sportlicher Veranstaltungen.
Vorrangig wird die Sportanlage dem ansässigen Verein „Sportgemeinde 1926 Spiesheim e.V.“ (nachfolgend SG Spiesheim) zur Verfügung gestellt.
2. Jede(r) Benutzer(in) hat dafür zu sorgen, die Sportanlage pfleglich zu behandeln und in einem Zustand zu erhalten, der ihrem Zweck dienlich ist und hat alles zu unterlassen, was der allgemeinen Ordnung entgegen steht.
3. Benutzer(innen), die dieser Ordnung zuwiderhandeln, kann die Benutzung der Sportanlage untersagt werden.
Diese Bestimmung findet auch für Vereine Anwendung, die Zuwiderhandlungen durch Mitglieder und Gäste dulden.

§ 3

Zweck der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung dient der Klarheit und Information über die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf der Sportanlage der OG Spiesheim.
2. Die Sportplatzordnung ist für alle Benutzer(innen) und Besucher(innen) verbindlich. Mit dem Betreten des Sportgeländes haben sie die Bestimmungen der Sportplatzordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einzuhalten.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 4

Zuständigkeiten

Für die gemeindeeigene Sportanlage ist die OG Spiesheim zuständig.

§ 5

Überlassung der Sportanlage

1. Die OG Spiesheim stellt der SG Spiesheim (Mitglied im DOSB) den Sportplatz sowie die leichtathletischen Anlagen, samt Nebengebäuden, zur Durchführung von wöchentlichen Trainings- und Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
2. Außerhalb der festgelegten Übungs- und Wettkampfzeiten der SG Spiesheim können in Ausnahmefällen auch Dritte (z.B. benachbarte Vereine) die Sportanlage mieten. Die Mietkosten sind in einer separaten Miet-Tabelle (§ 12) festgelegt.
3. Die Genehmigung zur Überlassung an Dritte erteilt ausschließlich der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.
4. Vor jeder Trainings- bzw. Wettkampfphase hat die SG Spiesheim einen Belegungsplan zu erstellen und in Kopie an die OG Spiesheim zu übergeben. (Sommer- und Winterplan)
5. Eine bereits erteilte Genehmigung zur Nutzung der Sportanlage kann, nach Prüfung, wieder entzogen werden, wenn zwischenzeitlich Versagungsgründe auftreten; insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen, bei Gefahr einer zu starken Beanspruchung des Platzes, so dass er Schaden nehmen könnte, oder wenn Erhaltungsmaßnahmen und/oder Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind.

Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt entscheidet eine Platzkommission der OG Spiesheim. Dieser Platzkommission gehören an: Ortsbürgermeister oder Vertreter im Amt, zwei Mitglieder jeder Ratsfraktion und beratend der Platzwart und ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied der SG.

6. Nicht zulässig ist die Ausübung von Sportarten, die zu einer übermäßigen Lärmbelästigung führen oder die Anlage und Einrichtungen mehr als üblich in Anspruch nehmen.

§ 6 Platzrecht

Die Ausübung des Platzrechtes erfolgt durch die OG Spiesheim bzw. deren Bevollmächtigten (Platzwart). Deren Anweisungen sind zu befolgen. Die zuständigen Mitarbeiter(innen) der OG Spiesheim haben jederzeit Zutritt zu der Sportanlage.

Bei Sportfesten und Meisterschaftsspielen der SG Spiesheim obliegt das Platzrecht für die Zeit der Veranstaltung der SG Spiesheim.

§ 7 Übergabe und Übernahme der Sportanlage

1. Der Sportplatz und die leichtathletischen Anlagen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Antrag bzw. Belegungsplan der SG Spiesheim genannten Veranstaltung und zu den vereinbarten Rahmenbedingungen benutzt werden, die Überlassung an Dritte ist nicht statthaft.
2. Der Sportplatz und die leichtathletischen Anlagen sowie die dazugehörigen Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn vom Veranstalter bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen gemeldet werden.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Sportanlagen in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
4. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach vorheriger Gestattung durch das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung möglich. Abfälle, die aus dem Verkauf von Speisen und Getränken stammen, sind vom jeweiligen Veranstalter auf eigene Rechnung zu entsorgen.
5. Sonderregelungen bezüglich der Überlassung der Sportanlage bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die OG Spiesheim.

„Veranstalter“ ist jeder (Verein, Einzelperson bzw. Personen, die nicht Mitglied der SG Spiesheim sind), der /die eine Zusammenkunft, Spiel, Training oder Fest ausrichtet, organisiert, arrangiert oder durchführt.

§ 8

Schließung des Sportplatzes und der leichtathletischen Anlagen

Die Kunstrasenspielfläche und die leichtathletischen Anlagen stehen grundsätzlich **nicht** als Bolzplätze zur Verfügung.

Das Betreten des Sportgeländes wird durch eine zeitlich gesteuerte Schließanlage geregelt. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- täglich, vormittags von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr
- täglich, nachmittags von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die im Belegungsplan genannten Zeiten für den Trainings- und Spielbetrieb bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Die Genehmigung zur Benutzung der Sportanlage zu den nicht festgelegten Zeiten, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters oder dessen Vertreter im Amt.

§ 9

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Als Beschädigung gelten nicht die Schäden, die im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung liegen. Schäden sind von der aufsichtführenden Person bzw. dem Veranstalter sofort der OG Spiesheim oder deren Beauftragten (Platzwart) mitzuteilen.
2. Der Veranstalter stellt die OG Spiesheim von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art ausgenommen den Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB, insbesondere aus der Verkehrssicherungspflicht frei. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden.

Entstehende Prozesskosten sind in voller Höhe zu tragen. Der Veranstalter hat in allen Fällen der OG beim Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der OG durch mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während des Spielbetriebs, der Vorbereitung, der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer/innen und Gäste entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die OG keine Haftung.
4. Der Veranstalter haftet für Personen- und Sachschäden, die durch die unsachgemäße Benutzung einzelner Sportgeräte entstehen, insbesondere wenn bewegliche Fußballtore nicht vor dem Umstürzen gesichert werden.
5. Zur Deckung etwaiger Schadensersatzansprüche Dritter oder der OG hat der Veranstalter grundsätzlich eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
6. Mitglieder der SG Spiesheim ebenso wie Nichtmitglieder sind außerhalb der Trainingszeiten und ohne Aufsichtspersonen nicht durch die Haftpflichtversicherung der SG Spiesheim versichert. Die Benutzung erfolgt daher auf eigene Gefahr. Entstandene Schäden oder Verletzungen sind daher immer durch eine private Haftpflichtversicherung abzudecken.

§ 10

Pflichten der Veranstalter und Benutzer

1. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.
2. Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis der OG Spiesheim nicht aus dem Aufbewahrungsbereich entfernt werden.
3. Die in den Belegungsplänen festgesetzten Anfangs- und Schlusszeiten sind grundsätzlich einzuhalten.
4. Unbefugten ist der Zutritt zu gesperrten Teilen der Sportanlage verboten. Das Betreten der Sportflächen bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an der Veranstaltung teilnehmenden Sportlern gestattet.
5. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb unter Flutlicht ist spätestens um 22:00 Uhr zu beenden.
Die Umkleide- und Duschräume sind spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen.
6. Die komplette Flutlichtanlage darf nur eingeschaltet werden, wenn 12 und mehr Personen am Training bzw. Wettkampf teilnehmen.
Bei 6 bis 11 Personen ist es erlaubt die halbe Platzseite zu beleuchten. Nehmen weniger als 6 Personen am Training bzw. Wettkampf teil, darf das Flutlicht nicht eingeschaltet werden.
Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters oder dessen Vertreter im Amt.
7. Bewegliche Sportgeräte, Einrichtungen (z.B. bewegliche Tore, Hürden) usw. sind nach der Benutzung sofort weg- bzw. abzuräumen.

8. Die Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten sind sauber zu halten. Sportschuhe sind vor dem Betreten der Umkleidekabinen zu reinigen. Die Räume sind besenrein zu verlassen.
9. Die Duschzeiten der Sportlerinnen und Sportler sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, um unnötigem Wasserverbrauch vorzubeugen.
10. Während der Trainings- und Wettkampfzeiten ist darauf zu achten, dass in den Dusch- und Umkleideräumen nicht dauerhaft die Deckenbeleuchtung brennt.
11. Um die Heizkosten und den Gasverbrauch zu minimieren, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Türen zu den Umkleidekabinen (gilt für die Wintermonate) immer verschlossen bleiben.
12. Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist grundsätzlich Sache der Benutzer(in). Dazu gehören auch die Aufgaben, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.

§ 11

Besondere Bestimmungen

1. Das Anbringen von Firmenschildern, Maueranschlagen, Schaukästen, Lichtreklamen, Automaten usw., ferner das Benageln oder Bekleben der vorhandenen Flächen, ist grundsätzlich verboten.
Das Anbringen von Bandenwerbung ist schriftlich bei der OG Spiesheim zu beantragen.
2. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.
3. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist unzulässig, ebenso ist es streng verboten Raketen und Nebelkerzen anzuzünden.
Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ist sofort Platzverbot zu erteilen.
4. Das Sportgelände darf nur zum Be- und Entladen auf dem gepflasterten Seitenstreifen befahren werden. Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz oberhalb der Sportanlage abgestellt werden.
Dies gilt insbesondere für Fahrräder, Roller, Motorräder u.ä.
5. Rauchen ist auf den Spielflächen u. leichtathletischen Anlagen, sowie den Umkleide- und Duschkabinen strengstens untersagt.
Hinter der Barriere auf dem Pflasterstreifen wird das Rauchen gestattet. Die Kippen sind in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen.
6. Biertischgarnituren dürfen nicht auf die Kunststofflaufbahn gestellt werden.
7. Sämtliche Besucher müssen sich bei Sportveranstaltungen hinter der Barriere aufhalten.
Ausnahmen: Trainer, Betreuer und Ersatzspieler
8. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht erlaubt.
9. Auf dem Kunstrasenplatz darf nur mit Noppen- oder Turnschuhen gespielt werden. Schuhe mit Stollen aus Metall oder Leder sind verboten. Die gegnerischen Mannschaften und die Schiedsrichter sind vor dem Spiel davon in Kenntnis zu setzen.

10. Untersagt sind:
 - a. Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwerfen auf dem Kunstrasenplatz
 - b. Das Befahren mit Fahrzeugen auf den Sport- und Spielflächen
 - c. Das Klettern an Zäunen und Tornetzen
11. Alle mit Kunststoff belegten Flächen dürfen nur mit Turn- oder Rennschuhen, mit Schuhen mit Spikes bis zu 6mm Länge oder mit Schuhen mit Noppen benutzt werden.
12. Der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Spiel- und Wettkampfflächen ist grundsätzlich untersagt.
Ausnahme: Aufnahme von Wasser in den Fußball-Halbzeitpausen.
13. Während der Trainingseinheiten auf dem Kunstrasenspielfeld haben die jeweiligen Ü-Leiter unbedingt darauf zu achten, dass die Spielfläche wechselweise benutzt wird und besonders die beiden Torräume (16-m) geschont werden.
Hierzu besteht die Möglichkeit die rollbaren Tore individuell auf dem Spielfeld einzusetzen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung bzw. die aufgrund der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen kann die OG Spiesheim die Sportplatzbenutzung auf eine festzulegende Zeit oder auf Dauer untersagen. Sofern ein unmittelbarer Schaden zu befürchten ist, ist die OG Spiesheim bzw. deren Bevollmächtigte/r (Platzwart) berechtigt und verpflichtet, die sofortige Räumung der Sportanlage bzw. des gefährdeten Teils zu verfügen.

14. Während der Wintermonate ist wie folgt zu verfahren: Bei Schneefall ist es ausdrücklich nicht gestattet, den Schnee vom Kunstrasenplatz, den leichtathletischen Anlagen und der Kleinfeldfläche zu räumen.
Bei Frost und durch vorgehendes Training festgetretene Eisplatten ist der Platz sofort zu sperren.
15. Für den im Winter notwendigen Streu- und Räumdienst auf dem Zufahrtsgehweg von der Straße „Am Zollstock“ bis zur Ecke Kneipchen/ Vorderkante Betonpodest und auf dem nicht überdachten Gehweg zur Damentoilette, ist die OG zuständig. Für die restlichen Flächen innerhalb der Sportanlage ist der jeweilige Veranstalter zuständig.
16. Für Pflege- Wartungs- und Ausbesserungsarbeiten an der Kunstrasenfläche wird die Rasenfläche nach der offiziellen Meisterschaftssaison von der letzten Juniwoche bis zum Wochenende nach der Spiesheimer Kerb gesperrt. Der Zeitraum wird rechtzeitig jährlich im Nachrichtenblatt der VG veröffentlicht.

§ 12

Miet-Gebühren-Tabelle

1. Benutzungsgebühren:

Platzbenutzung ohne Flutlicht, ohne Duschen	75,00 €/ pro Spiel bzw. Training
Platzbenutzung mit Flutlicht, ohne Duschen	90,00 €/ pro Spiel bzw. Training
Platzbenutzung ohne Flutlicht, mit Duschen	120,00 €/ pro Spiel bzw. Training
Platzbenutzung mit Flutlicht, mit Duschen	150,00€/pro Spiel bzw. Training

Für die Nutzung der Sportanlagen sowie der Dusch- und Umkleidekabinen werden durch die OG Spiesheim von der SG 1926 Spiesheim keine Benutzungsgebühren erhoben.

2. Entstehung, Fälligkeit:

Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Zusage bzw. Zustellung der Belegungsbestätigung durch die OG Spiesheim. Sie sind vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Benutzungsgebühren die die OG Spiesheim berechtigt, die Sportanlage nicht zu überlassen.

Bei nicht rechtzeitiger Absage (spätestens zwei Tage vorher) durch den Veranstalter wird die volle Gebühr fällig.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 27. Oktober 2010 in Kraft.

Ortsgemeinde Spiesheim
Der Bürgermeister